

Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete

vom 31. Oktober 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997 (IHG), die Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 26. November 1997 (IHV) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton unterstützt die Bestrebungen des Bundes zur Förderung der Berggebiete im Sinne des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete. Er trifft die zum Vollzug notwendigen Massnahmen.

Zweck

Art. 2

¹Der Kanton übernimmt die Trägerschaft für das Entwicklungskonzept der Region Appenzell I. Rh. (innerer Landesteil) im Sinne von Art. 16 IHG.

Trägerschaft

²Er sorgt dafür, dass auch der äussere Landesteil einer Entwicklungsregion angeschlossen wird. Zu diesem Zwecke kann die Ständekommission mit einem Nachbarkanton entsprechende Vereinbarungen treffen.

Art. 3

¹Die Ständekommission sorgt für die Erarbeitung, den Erlass, die Genehmigung und späteren Revisionen des Entwicklungskonzeptes.

Entwicklungskonzept

²In der Regel ist das Gesamtentwicklungskonzept alle 10 - 15 Jahre, das Realisierungsprogramm alle 4 - 5 Jahre zu überarbeiten.

³Das Entwicklungskonzept ist vom Grossen Rat zu genehmigen.

Art. 4

¹Der Kanton beteiligt sich an der Restfinanzierung von Infrastrukturvorhaben durch Vermittlung von Darlehen und durch Übernahme von Zinskosten.

Beteiligung des Kantons

²Die Beteiligung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels setzt voraus, dass die Infrastrukturvorhaben dem genehmigten Entwicklungskonzept entsprechen und der Bund in Anwendung des Investitionshilfegesetzes mitwirkt. Die Beteiligung des Kantons aufgrund anderer Erlasse kann an die Leistungen des Kantons gemäss dieser Verordnung angerechnet werden.

³Die Leistung des Kantons entspricht der zur Auslösung des Bundesbeitrages erforderlichen Höhe. Ausnahmsweise kann die Standeskommission einen höheren Kantonsbeitrag bewilligen.

Art. 5

Beteiligung der Bezirke ¹Die Standeskommission ist berechtigt, bei Beteiligungen des Kantons an privaten Vorhaben und Vorhaben öffentlich-rechtlicher Korporationen und Genossenschaften den Bezirk der gelegenen Sache mit höchstens 25% zu belasten.

²In Fällen, bei denen der zuständige Bezirk zur Mitfinanzierung herangezogen wird, ist dieser vor der Beschlussfassung anzuhören.

Art. 6

Verfahren ¹Über Gesuche um Investitionshilfe entscheidet die Standeskommission. Sie bestimmt die Art und die Bedingungen der kantonalen Beteiligung und leitet die Gesuche an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung weiter.

²Die Beteiligung des Kantons und die diesbezüglichen Bedingungen und Auflagen werden in einem Vertrag mit dem jeweiligen Gesuchsteller geregelt.

Art. 7

Budget Die unter dem Titel Investitionshilfe zu leistenden Kantonsbeiträge werden jährlich in das Budget aufgenommen.

Art. 8

Rückforderung Die Standeskommission entscheidet über die Rückforderung von Leistungen und Vermögenswerten Vorteilen aus dieser Verordnung.

Art. 9

Ausführungsbestimmungen Die Standeskommission erlässt, sofern notwendig, Ausführungsbestimmungen.

Art. 10

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.